
Vorsitz: Deutschland**1120. PLENARSITZUNG DES RATES**1. Datum: Donnerstag, 24. November 2016Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 17.55 Uhr2. Vorsitz: Botschafter E. Pohl
C. Weil
S. Stöhr3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITERS DER OSZE-PRÄSENZ IN
ALBANIEN**

Vorsitz, Leiter der OSZE-Präsenz in Albanien (PC.FR/31/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1640/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1617/16), Russische Föderation (PC.DEL/1626/16), Türkei (PC.DEL/1639/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1647/16 OSCE+), Albanien (PC.DEL/1627/16)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DES KOORDINATORS FÜR
WIRTSCHAFTS- UND UMWELTAKTIVITÄTEN
DER OSZE**

Vorsitz, Koordinator für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (SEC.GAL/178/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,

Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/1641/16), Kasachstan, Russische Föderation (PC.DEL/1634/16), Türkei (PC.DEL/1657/16 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1648/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1618/16), Belarus, Georgien, Heiliger Stuhl (PC.DEL/1620/16 OSCE+), Armenien, Afghanistan, Turkmenistan, Mongolei, Aserbajdschan

Punkt 3 der Tagesordnung: VORTRÄGE DER VORSITZENDEN DES SICHERHEITSAUSSCHUSSES, DES WIRTSCHAFTS- UND UMWELTAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES FÜR DIE MENSCHLICHE DIMENSION

Vorsitzender des Sicherheitsausschusses (PC.DEL/1631/16 OSCE+), Vorsitzender des Wirtschafts- und Umweltausschusses, Vorsitzende des Ausschusses für die menschliche Dimension (PC.DEL/1637/16 OSCE+), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/1642/16), Russische Föderation (PC.DEL/1635/16), Georgien, Türkei, Schweiz (PC.DEL/1649/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1619/16), Norwegen (PC.DEL/1645/16), Ukraine (PC.DEL/1655/16 OSCE+), Heiliger Stuhl (PC.DEL/1621/16 OSCE+), Aserbajdschan (PC.DEL/1654/16 OSCE+), Armenien, Vorsitz

Punkt 4 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER EINE ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1225 (PC.DEC/1225) über eine Änderung der Finanzvorschriften; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1226 (PC.DEC/1226) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN MOLDAU

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1227
(PC.DEC/1227) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Moldau; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 7 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN
MONTENEGRO

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1228
(PC.DEC/1228) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Montenegro; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 8 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN SERBIEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1229
(PC.DEC/1229) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Serbien; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 9 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN SKOPJE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1230
(PC.DEC/1230) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Skopje; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 10 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-PRÄSENZ IN ALBANIEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1231
(PC.DEC/1231) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Präsenz in
Albanien; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 11 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROGRAMMBÜROS IN ASTANA**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1232 (PC.DEC/1232) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Astana; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 12 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1233 (PC.DEC/1233) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Türkei (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 13 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und illegale Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/1651/16), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1643/16), Schweiz (PC.DEL/1650/16 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1638/16 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1622/16), Kanada

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/1628/16), Ukraine
- (c) *Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen am 25. November 2016*: Kanada (auch im Namen von Island, Liechtenstein, der Mongolei, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1658/16 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1636/16), Belarus
- (d) *Verlängerung der über B. Jorow verhängten Haftstrafe in Tadschikistan*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1623/16), Tadschikistan (PC.DEL/1632/16 OSCE+)
- (e) *Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Aserbaidshan betreffend die Beschwerde des Vorsitzenden der Republikanischen Alternativen Bewegung (REAL), I. Mammadow*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1624/16), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/1644/16), Aserbaidshan (PC.DEL/1656/16 OSCE+)
- (f) *Ratifizierung des sogenannten Abkommens zwischen der Russischen Föderation und dem Besatzungsregime in Suchumi betreffend die Bildung einer gemeinsamen Streitkräftegruppe*: Georgien, Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1646/16), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1625/16), Kanada, Russische Föderation (PC.DEL/1633/16)
- (g) *Fortgesetzte Diskriminierung russischer Medien in der Europäischen Union*: Russische Föderation (PC.DEL/1630/16), Slowakei – Europäische Union (PC.DEL/1652/16)

Punkt 14 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Teilnahme der deutschen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Beauftragten der deutschen Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe und der Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Genderfragen an der Veranstaltung des OSZE-Vorsitzes „A Case for Inclusive Peace and Security: How to Accelerate the Implementation of UNSCR 1325?“ am 18. November 2016 in Berlin*: Vorsitz (CIO.GAL/211/16)

- (b) *Besuch der Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Genderfragen am 20. und 21. November 2016 in Georgien: Vorsitz* (CIO.GAL/211/16)

Punkt 15 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALESEKRETÄRS**

- (a) *Teilnahme des Generalsekretärs am Jährlichen Treffen der Aarhus-Zentren am 21. November 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)
- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Generalsekretär der Organisation für internationale Wirtschaftsbeziehungen am 18. November 2016: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)
- (c) *Sondierungsbesuch des Büros des Generalsekretärs vom 15. bis 17. November 2016 in Malta: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+), Russische Föderation, Kanada, Vorsitz
- (d) *Workshop über geschlechtersensible Strategien zur Arbeitsmigration in Mittel- und Osteuropa vom 21. bis 23. November 2016 in Chişinău: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)
- (e) *Erste Live-Übung der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels entlang der Migrationsrouten vom 14. bis 18. November 2016 in Vicenza (Italien): Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)
- (f) *Ernennung des neuen Leiters der Abteilung Kommunikation und Medienbeziehungen: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)
- (g) *Sicherheitslücke in den IKT-Systemen der OSZE: Direktor des Büros des Generalsekretärs* (SEC.GAL/180/16 OSCE+)

Punkt 16 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Treffen nach der Arria-Formel zum Thema Cybersicherheit, Weltfrieden und internationale Sicherheit am 28. November 2016 in New York, das von den Regierungen Senegals und Spaniens gemeinsam veranstaltet wurde: Spanien*
- (b) *Bekanntgabe der Bereitschaft, den OSZE-Vorsitz 2019 zu übernehmen, am 23. November 2016: Slowakei*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 1. Dezember 2016, um 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1225
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1225
ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1040 vom 10. Mai 2012 über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) in der OSZE und gemäß Finanzvorschrift 10.01 –

nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen ausschließlich IPSAS betreffenden Überarbeitung laut PC.ACMF/41 vom 15. Juli 2016,

genehmigt die beigefügten und im Anhang hervorgehobenen Änderungen der Finanzvorschriften der OSZE.

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Hinweis: Die folgenden Änderungen ergeben sich ausschließlich aus der Umsetzung der IPSAS, weshalb nur die davon betroffenen Absätze angeführt sind.

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 1.02 – Begriffsbestimmung</p> <p><i>Externer Wirtschaftsprüfer:</i> Die vom Ständigen Rat nach Vorschrift 8.01 zur Prüfung des Jahresabschlusses der OSZE bestellte(n) Person(en) beziehungsweise die betreffende Institution.</p> <p><i>Einnahmen:</i> Einnahmen der OSZE aus festgesetzten Beiträgen und sonstige aus diesen Beiträgen abgeleitete Einnahmen.</p> <p><i>Sonstige Einnahmen:</i> Alle Einnahmen mit Ausnahme festgesetzter und freiwilliger Beiträge, direkter Aufwandsvergütungen während des laufenden Jahres und interner Umschichtungen.</p>	<p>Vorschrift 1.02 – Begriffsbestimmung</p> <p><i>Doppik:</i> Im periodengerechten Rechnungswesen sind Transaktionen im Abschluss zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem sie erfolgen (und nicht erst zum Zeitpunkt des Eingangs beziehungsweise der Bezahlung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten).</p> <p><i>Externer Wirtschaftsprüfer:</i> Die vom Ständigen Rat nach Vorschrift 8.01 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Abschlüsse der OSZE bestellte(n) Person(en) beziehungsweise die betreffende Institution.</p> <p><i>Einnahmen Erträge:</i> Einnahmen Erträge der OSZE aus festgesetzten Beiträgen und sonstige aus diesen Beiträgen abgeleitete Einnahmen anderen Quellen.</p> <p><i>Sonstige Einnahmen:</i> Alle Einnahmen mit Ausnahme festgesetzter und freiwilliger Beiträge, direkter Aufwandsvergütungen während des laufenden Jahres und interner Umschichtungen.</p>
ARTIKEL II: HAUSHALT	ARTIKEL II: HAUSHALT
<p>Vorschrift 2.03 – Form des Haushalts</p> <p>(b) <u>Voraussichtliche Einnahmen</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Festgesetzte Beiträge und sonstige Einnahmen.</p>	<p>Vorschrift 2.03 – Form des Haushalts</p> <p>(b) <u>Voraussichtliche Einnahmen Erträge</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Erträge aus festgesetzten Beiträgen und anderen Quellen sonstige Einnahmen.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
ARTIKEL IV: EINNAHMEN	ARTIKEL IV: EINNAHMEN ERTRÄGE
<p>Vorschrift 4.07 – Berichterstattung über den Eingang der Beiträge</p> <p>(b) Für den Fall, daß die Einnahmen im Laufe eines Jahres nicht ausreichen, um die genehmigten Ausgaben zu decken, berichtet der Generalsekretär darüber dem Ständigen Rat, der seinerseits geeignete Schritte unternimmt.</p>	<p>Vorschrift 4.07 – Berichterstattung über den Eingang der Beiträge</p> <p>(b) Für den Fall, dass die Einnahmen der Cashflow im Laufe eines Jahres nicht ausreicht, um die genehmigten Ausgaben zu decken, berichtet der Generalsekretär darüber dem Ständigen Rat, der seinerseits geeignete Schritte unternimmt.</p>
<p>Vorschrift 4.09 – Maßnahmen im Falle ausständiger Zahlungen</p> <p>(b) In den vom Generalsekretär vierteljährlich vorgelegten Einnahmen/Ausgaben - Aufstellungen sind die ausständigen Zahlungen auszuweisen, wobei die Staaten, die mit ihrer Zahlung in Verzug sind, namentlich angeführt werden, ebenso wie die ausständigen Beträge und die Dauer des Zahlungsverzugs. In der Aufstellung geht der Generalsekretär auch auf die Auswirkungen der Zahlungsrückstände auf die Funktionsfähigkeit der OSZE ein.</p>	<p>Vorschrift 4.09 – Maßnahmen im Falle ausständiger Zahlungen</p> <p>(b) In den vom Generalsekretär vierteljährlich vorgelegten Einnahmen/Ausgaben – Aufstellungen Berichten über den Eingang der festgesetzten Beiträge sind die ausständigen Zahlungen auszuweisen, wobei die Staaten, die mit ihrer Zahlung in Verzug sind, namentlich angeführt werden, ebenso wie die ausständigen Beträge und die Dauer des Zahlungsverzugs. In der Aufstellung geht der Generalsekretär auch auf die Auswirkungen der Zahlungsrückstände auf die Funktionsfähigkeit der OSZE ein.</p>
ARTIKEL V: VERWAHRUNG UND ANLAGE DER MITTEL	ARTIKEL V: VERWAHRUNG UND ANLAGE DER MITTEL
<p>Vorschrift 5.02 – Anlage</p> <p>Der Generalsekretär kann Mittel, die gerade nicht benötigt werden, kurzfristig in Form von Festgeldeinlagen anlegen. Alle Bankzinsen werden dem Allgemeinen Fonds als sonstige Einnahmen gutgeschrieben.</p>	<p>Vorschrift 5.02 – Anlage</p> <p>Der Generalsekretär kann Mittel, die gerade nicht benötigt werden, kurzfristig in Form von Festgeldeinlagen anlegen. Alle Bankzinsen werden dem Sekretariat Allgemeinen Fonds als sonstige Einnahmen Finanzerträge gutgeschrieben.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
ARTIKEL VI: INTERNE KONTROLLE	ARTIKEL VI: INTERNE KONTROLLE
<p>Vorschrift 6.02 – Finanzanordnungen</p> <p>(v) Schäden und Verluste an Barmitteln, Material und sonstigen Vermögenswerten nach entsprechender Untersuchung beschrieben werden und ein Bericht darüber gemeinsam mit dem Jahresabschluß vorgelegt wird;</p>	<p>Vorschrift 6.02 – Finanzanordnungen</p> <p>(v) Schäden und Verluste an Barmitteln, Material und sonstigen Vermögenswerten nach entsprechender Untersuchung beschrieben werden und ein Bericht darüber gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorgelegt wird;</p>
<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außergewöhnlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluß vorzulegen.</p>	<p>Vorschrift 6.05 – Abstandszahlungen</p> <p>In außerordentlichen Situationen, in denen die OSZE eine moralische Verpflichtung hat und es im Interesse der OSZE insgesamt liegt, können der Generalsekretär und die anderen Leiter von Institutionen nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Abstandszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 Euro pro Jahr auszahlen. Sollten solche Zahlungen erfolgen, sind sie auszuweisen und zu begründen und mit dem Jahresabschluss vorzulegen.</p>
ARTIKEL VII: RECHNUNGSABSCHLUSS	ARTIKEL VII: RECHNUNGSABSCHLUSS ABSCHLUSS
<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen und der Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechnungswesens notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluß wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>	<p>Vorschrift 7.01 – Aufstellung des Abschlusses</p> <p>Mit Unterstützung der anderen Leiter von Institutionen und der Missionsleiter führt der Generalsekretär die nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechnungswesens Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) notwendigen Aufzeichnungen über alle OSZE-Fonds. Der Jahresabschluss wird vom Generalsekretär aufgestellt.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses</p> <p>(a) Der Jahresabschluß weist folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Haushalt und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres;(ii) Einnahmen und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres;(iii) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für jeden Fonds am Ende des Finanzjahres;(iv) Veränderungsbilanz jedes Fonds, wobei der nach Vorschrift 4.08 eingerichtete revolvingende Fonds eigens auszuweisen ist. <p>(b) Dem Jahresabschluß sind alle anderen Angaben beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär für erforderlich oder sinnvoll hält.</p>	<p>Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses</p> <p>(a) Der Jahresabschluss weist Folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Haushalt und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres eine Vermögensrechnung;(ii) Einnahmen und Ausgaben für jeden Fonds während des Finanzjahres eine Ergebnisrechnung;(iii) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für jeden Fonds am Ende des Finanzjahres eine Finanzrechnung;(iv) Veränderungsbilanz jedes Fonds, wobei der nach Vorschrift 4.08 eingerichtete revolvingende Fonds eigens auszuweisen ist. eine Eigenkapitalveränderungsrechnung(v) Vergleichsrechnung von Haushaltsansätzen und Ist-Beträgen(vi) Segmentberichterstattung nach Fonds. <p>(b) Dem Jahresabschluss sind alle anderen Angaben beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär für erforderlich oder sinnvoll hält.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.03 – Abrechnungswährung und Rechnungseinheit</p> <p>Der Jahresabschluß wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>	<p>Vorschrift 7.03 – Berichtswährung und Rechnungseinheit</p> <p>Der Jahresabschluss wird in Euro vorgelegt. Die Buchhaltungsbelege können jedoch in jeder (allen) anderen Währung(en) geführt werden, die der Generalsekretär oder die anderen Leiter von Institutionen und die Missionsleiter in Absprache mit dem Generalsekretär für notwendig erachten. Die buchmäßigen Wechselkurse werden vom Generalsekretär auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen für solche Zwecke verwendeten Kurse festgesetzt. Rechnungseinheit ist ein Euro.</p>
<p>Vorschrift 7.04 – Vorlage des Jahresabschlusses</p> <p>Der Generalsekretär legt dem externen Wirtschaftsprüfer spätestens am 31. März des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluß vor. Unmittelbar nach Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses durch den externen Wirtschaftsprüfer wird er gemeinsam mit einem Finanzbericht und dem betreffenden Bericht des externen Wirtschaftsprüfers dem Ständigen Rat vorgelegt.</p>	<p>Vorschrift 7.04 – Vorlage des Jahresabschlusses</p> <p>Der Generalsekretär legt dem externen Wirtschaftsprüfer spätestens am 31. März des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss vor. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch den externen Wirtschaftsprüfer wird er gemeinsam mit einem Finanzbericht und dem betreffenden Bericht des externen Wirtschaftsprüfers dem Ständigen Rat vorgelegt.</p>
<p>Vorschrift 7.05 – Annahme des Jahresabschlusses</p> <p>Auf der Grundlage des Berichts des externen Wirtschaftsprüfers (Vorschrift 8.06) nimmt der Ständige Rat den Jahresabschluß an oder unternimmt diesbezüglich alle Schritte, die er als notwendig erachtet.</p>	<p>Vorschrift 7.05 – Annahme des Jahresabschlusses</p> <p>Auf der Grundlage des Berichts des externen Wirtschaftsprüfers (Vorschrift 8.06) nimmt der Ständige Rat den Jahresabschluss an oder unternimmt diesbezüglich alle Schritte, die er als notwendig erachtet.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>Vorschrift 7.07 – Liquiditätsüberschuß oder -fehlbetrag</p> <p>(a) Am Ende jedes Finanzjahres wird für die aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds der Liquiditätsüberschuß oder -fehlbetrag ermittelt, je nachdem, ob die Einnahmen die Ausgaben oder die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.</p> <p>(b) Sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt, erfolgt die Anrechnung des Liquiditätsüberschusses aller aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds auf die Beiträge der Teilnehmerstaaten in dem Jahr, das auf das Jahr der Annahme des Abschlusses durch den Ständigen Rat folgt. Diese Anrechnung erfolgt gemäß dem Verteilerschlüssel des Jahres, aus dem der Überschuß herrührt. In Fällen, in denen ein Teilnehmerstaat mit Zahlungen für das Jahr im Rückstand ist, aus dem der Überschuß herrührt, wird ihm sein Anteil am Liquiditätsüberschuß so lange nicht zugewiesen, bis diese Rückstände zur Gänze beglichen sind.</p>	<p>Vorschrift 7.07 7.06 – Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag</p> <p>(a) Am Ende jedes Finanzjahres wird für die aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds der Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag ermittelt, je nachdem, ob die Einnahmen Erträge die Aufwendungen oder die Aufwendungen die Einnahmen Erträge übersteigen.</p> <p>(b) Sofern der Ständige Rat nichts anderes beschließt, erfolgt die Anrechnung des Liquiditätsüberschusses aller aus festgesetzten Beiträgen finanzierten Fonds auf die Beiträge der Teilnehmerstaaten in dem Jahr, das auf das Jahr der Annahme des Abschlusses durch den Ständigen Rat folgt. Diese Anrechnung erfolgt gemäß dem Verteilerschlüssel des Jahres, aus dem der Überschuss herrührt. In Fällen, in denen ein Teilnehmerstaat mit Zahlungen für das Jahr im Rückstand ist, aus dem der Überschuss herrührt, wird ihm sein Anteil am Liquiditätsüberschuss so lange nicht zugewiesen, bis diese Rückstände zur Gänze beglichen sind.</p>
<p>ARTIKEL VIII: EXTERNE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG</p>	<p>ARTIKEL VIII: EXTERNE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG</p>
<p>Vorschrift 8.03 – Durchführung der Prüfung</p> <p>(a) Vorbehaltlich besonderer Vorgaben durch den Ständigen Rat führt der externe Wirtschaftsprüfer eine Prüfung des Rechnungsabschlusses durch, einschließlich aller Fonds, die der externe Wirtschaftsprüfer für notwendig erachtet, damit sichergestellt ist, daß</p>	<p>Vorschrift 8.03 – Durchführung der Prüfung</p> <p>(a) Vorbehaltlich besonderer Vorgaben durch den Ständigen Rat führt der externe Wirtschaftsprüfer eine Prüfung des Rechnungsabschlusses Abschlusses durch, einschließlich aller Fonds, die der externe Wirtschaftsprüfer für notwendig erachtet, damit sichergestellt ist, dass</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(ii) die im Abschluß ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen erfolgten;</p>	<p>(ii) die im Abschluss ausgewiesenen finanziellen Buchungen im Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS), den Finanzvorschriften, den Bestimmungen über den Haushalt sowie den geltenden Richtlinien und Finanzanordnungen erfolgten;</p>
<p>Vorschrift 8.06 – Prüfungsbericht</p> <p>(a) Der externe Wirtschaftsprüfer erstellt ein Gutachten zum Jahresabschluß in Form eines von ihm zu unterzeichnenden Berichts. Dieser enthält auch alle Feststellungen, die der externe Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf folgendes für notwendig befindet:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Ausmaß und Art der Prüfung;(ii) Effizienz der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Kontrolle; und(iii) andere Angelegenheiten, die dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten. <p>(b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlußposten auszuschneiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p>	<p>Vorschrift 8.06 – Prüfungsbericht</p> <p>(a) Der externe Wirtschaftsprüfer erstellt ein Gutachten zum Jahresabschluss in Form eines von ihm zu unterzeichnenden Berichts. Dieser enthält auch alle Feststellungen, die der externe Wirtschaftsprüfer insbesondere im Hinblick auf Folgendes für notwendig befindet:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) Ausmaß und Art der Prüfung;(ii) Effizienz der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Kontrolle; und(iii) andere Angelegenheiten, die dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten. <p>(b) Der externe Wirtschaftsprüfer ist nicht ermächtigt, Abschlussposten auszuschneiden, er wird jedoch den Generalsekretär und gegebenenfalls andere Leiter von Institutionen auf jede Buchung aufmerksam machen, deren Rechtmäßigkeit oder Korrektheit er in Zweifel zieht.</p>

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE (Fortsetzung)

DERZEITIGER WORTLAUT DER FINANZVORSCHRIFTEN	ÄNDERUNGEN
<p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuß den geprüften Jahresabschluß.</p> <p>(e) Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für die Annahme des Jahresabschlusses durch den Ständigen Rat beziehungsweise für alle anderen Maßnahmen, die der Rat bezüglich des Abschlusses als notwendig erachtet (Vorschrift 7.05).</p>	<p>(c) Auf der Grundlage des Prüfungsberichts bespricht der informelle Finanzausschuss den geprüften Jahresabschluss.</p> <p>(e) Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für die Annahme des Jahresabschlusses durch den Ständigen Rat beziehungsweise für alle anderen Maßnahmen, die der Rat bezüglich des Abschlusses als notwendig erachtet (Vorschrift 7.05).</p>
ARTIKEL IX: AUSSERBUDGETÄRE BEITRÄGE	ARTIKEL IX: AUSSERBUDGETÄRE BEITRÄGE
<p>Vorschrift 9.03 – Berichterstattung</p> <p>Der Generalsekretär fügt dem Jahresabschluß einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für außerbudgetäre Beiträge bei. Auf Anfrage gibt er auch während des Finanzjahres einen Bericht über den aktuellen Stand.</p>	<p>Vorschrift 9.03 – Berichterstattung</p> <p>Der Generalsekretär fügt dem Jahresabschluss eine Ergebnisrechnung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben für die außerbudgetären Beiträge bei. Auf Anfrage gibt er auch während des Finanzjahres einen Bericht über den aktuellen Stand.</p>



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1226
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1226
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina bis
31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1227
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 6 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1227
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
OSZE-MISSION IN MOLDAU

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Moldau bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1228
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1228
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN MONTENEGRO

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Montenegro bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1229
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1229
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN SERBIEN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Serbien bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1230
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 9 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1230
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN SKOPJE

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Skopje bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1231
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 10 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1231
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-PRÄSENZ IN ALBANIEN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Präsenz in Albanien bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1232
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 11 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1232
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROGRAMMBÜROS IN ASTANA

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Programmbüros in Astana bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1233
24 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

1120. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1120, Punkt 12 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1233
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 30. Juni 2017 zu verlängern.

PC.DEC/1233
24 November 2016
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol, die fester Bestandteil der Ukraine sind, wurden von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt und annektiert. Die Souveränität und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen werden von der Verfassung und der Gesetzgebung der Ukraine und völkerrechtlichen Normen garantiert. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wurde in der Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ vom 27. März 2014 bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1233
24 November 2016
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine gilt für das gesamte Land der Ukraine und schließt auch die Krim ein. Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen bekräftigen. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1233
24 November 2016
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben:

„Die Türkei stellt erneut fest, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine erstreckt, einschließlich der Autonomen Republik Krim, die die Türkei nach wie vor als Teil der Ukraine betrachtet.“

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

PC.DEC/1233
24 November 2016
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine anschließen, gehen wir davon aus, dass es den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Region entspricht, denen zufolge die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil Russlands sind. Demgemäß erstreckt sich die Tätigkeit des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Subjekte der Russischen Föderation.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Slowakei als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erstreckt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1233
24 November 2016
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung und versuchten Annexion durch Russland nach wie vor ein fester und international anerkannter Bestandteil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf das gesamte Land Ukraine einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung sowohl zum Beschluss als auch zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“